# 20asserwirtschaft und 20asserrecht "Die Talsperre".

Seitschrift für Wasserwirtschaft, Wasserrecht, Meliorationswesen n. allgemeine Candeskultur.

**Fachzeitschrift für Calsperrmesen.** 

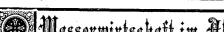
Herausgegeben von dem Vorsteher der Muppertalfperren-Genossenschaft, Bürgermeister Sagenkötter in Henhückeswagen.

Seder Sahrgang bildet einen Band, wogn ein besonderen Citelblatt nebft Auhaltsverzeichnis ausgegeben wird.

**D**r. 28.

Alenhückeswagen, 1. Anti 1907.

5. Anhranna der Tulsuerre.





# Wasserwirtschaft im Allgemeinen. wasserwirtschaftlichen Verhältnisse des

Helmegebietes. (Bortrag, gehalten auf der Gründungsversammlung der Gudharzabteilung von Oberlandmesser Jasper Mordhausen].)

(Schluß).

Rechnen wir mit einer jährlichen Riederschlagsmenge von 750 mm, und nehmen wir an, es würden bavon eiwa 55 Projent zum Abfluß gelangen, so kommen aus den abgesperrten Harzteilen rund 48 000 000 obm im Jahre zum Abfluß, ober in einem Tage 131 500, in einer Sekunde 1,5 cbm. Es entspricht dies einem durchschnittlichen Abfluß von 12,9 Litera für 1 Sekunde von jedem Quadratkilometer, eine Summe, die sich von der Wirklichkeit nicht weit entfernen dürfte.

Dem unteren Laufe ber Zorge würden demnach ständig, 1,5 cbm zuzuführen sein, bazu gesellen sich noch eina 200 Liter aus den nicht gesperrten Teilen  $(54+96=156~{
m gkm}$ à 1,3 Scl.), so daß die Wasserführung kaum unter 1,7 cbm sinken dürste. Bebenken wir, daß augenblicklich der Abfluß zu Zeiten der Trockenheit auf 0,5 obm nach den Messungen der Stadt Nordhausen zurückgeht (2,23 Liter in der Sekunde für 1 qkm), so wird die Wassermenge in diesen Zeiten rund 31/2 mal größer. Die Bedeutung einer solchen Erhöhung für alle Wasserinteressenten bedarf keiner weiteren Erörterung nach dem bereits Angeführten.

Um diese Ziele zu erreichen, mußten die Sperren etwa 10 bis 12 000 000 cbm Waffer faffen, nach anderen Bei-

spielen zu urteilen.

Selbstverständlich wurden solche Anlagen auch hohe An= lagetosten erfordern. Ueber die mutmagliche Höhe berselben will ich keine Angaben machen, da ich mangels entsprechender Unterlagen boch zu sehr vorbeischätzen möchte, will aber barauf hinweisen, daß Talsperren und Nebenanlagen fast gar keine Unterholtungstoften verursachen, ein jehr wesentlicher Fottor bei der Rentabilität.

Ganz besonders hervorheben will ich aber einen Umstand, ber bei ber Rentabilität von gang besonderer Wichtigkeit ift, das ift die Umsetzung der gewaltigen Wasserkräfte, die in den Talfperren aufgespeichert sein murben. Söhenangaben mögen zur Orientierung dienen. Es liegen hoch: Niedersachswerfen 208, Netkater 309, Ellrich 244, Zorge 356, Walkenried 274, Wieba 365 m.

Unter Beachtung dieser Zahlen erscheint es nicht ausgeschlossen, daß das Abflußwasser eiwa 110 m Rutgefälle haben fann. Rechnen wir damit, daß durchschnittlich 100 Scl. absgegeben werden muffen zur Speisung der Wasserläufe, so bleiben 1,4 obm mit 110 m Gefälle zur Kraftausnutzung zur Bers fügung. Es entspricht dies einer Kraftgewinnung von mindestens 1500 PS. Nehmen wir an, daß von dieser Kraftsumme 50 Prozent nach Abzug der Verluste tatsächlich an Unternehmer abgegeben werden können, so find dies 750 PS (ungefähr 36 Prozent der rechnungsmäßigen Kraft) oder 6 570 000 PSstunden

Gelingt es, diese Kraft unterzubringen, so würde hieraus eine ganz gewaltige Einnahme entstehen. Rechnen wir die Berwertung für Klein- und Großbetrieb im Durchschnitt mir mit 8 Pfg. für 1 PSftunde, so entspräche bies einer Girnahme von 525 000 Mt. für das Jahr. Ich bitte zu ers wägen, welche außerorbentlichen Vorteile für die Industrie und nicht zum mindesten auch für die Landwirtschaft mit ihren Nebenbetrieben eine folche Kraftquelle zeitigen würde, da eine Nebertragung ber Rraft auf weite Entfernung und eine Zergliederung in kleinste Teile mittels Umwandlung der Kraft in electrische Energie möglich ist. Sollten die späteren Untersuchungen ergeben, daß solch günstige Kraftausnutzung nicht durchführbar ift, so zeigt doch das angeführte Beispiel, daß sich

auf jeden Fall erhebliche Krafte erzielen laffen.

3ch komme nun zu dem Thyragebiete. Daffelbe umfaßt ein Niederschlagsgebiet von ca. 106 qkm, von welchem 6 qkm Nordhäuser Talsperrengebiet ausscheiben. Es bleiben also rund 100 qkm übrig. Bielleicht ist es auch hier möglich, ebenfalls etwa zwei Drittel ber Fläche abzuschließen und die abfließenden Wassermassen aufzuspeichern. Die Wasserabslußverhältnisse würden in diesem Falle ebe. so günftig beeinflußt werden, wie bei der Zorge. Uftrungen liegt 187 m, Rottleberode 213 m, Stolberg 300 m hoch. Es wäre bemnach auch hier nicht auß= geschlossen, eine erhebliche nutbare Drudwasserhöhe zu schaffen. Schätzen wir bieselbe auf 80 bis 90 m, so murbe bie zu gewinnende Energie annährend die Hälfte der bei der Zorge möglicher weise zu erreichenden betragen.

Es find dies hohe Zahlen, und verkenne ich keineswegs, baß es bei bem heutigen Stande ber Untersuchungen gefährlich ist, mit Zahlen zu operieren; ich führe sie jedoch an, um dar= zulegen, welch ungeheure Schätze in dem Wafferreichtume unferes Harzes und unserer Gebiete im speziellen noch ruhen, und daß es sich lohnt, Untersuchungen über die Möglichkeit der Hebung anzustellen, sowie daß eine Finanzierung von Anlagen felbst größeren Umfanges nicht zu ben Unmöglichkeiten gehören bürfte.

Das ein Verkauf bes Wassers zu Trinkwasserzwecken möglicherweise auch in Frage kommen kann, sei ebenfalls erswähnt, ebenso daß eine Beteiligung des Staates und der Provinz in Andetracht des gemeinnützigen Zweckes nicht ausgesschlossen erscheint.

In dem angebeuteten Sinne hätten sich die Einrichtungen einer geordneten Wasserwirtschaft zu bewegen. Sie ersehen daraus, daß im höheren oder geringeren Grade Sie alle daran interessiert sind, mögen Sie die Kreise und Kommunen, mögen Sie den Handelsstand und die Industrie oder die Landwirtschaft vertreten. Es ist wohl noch ein weiter Weg, der nach den gesteckten Ziesen führt, aber er ist meiner Ueberzeugung

nach aanabar.

Che der Techniker in der Lage ist, Ihnen nähere Vorschläge barüber zu machen, welche ber angedeuteten Magnahmen geeignet sind, einen ordnungsmäßigen dauerhaften Buftand berbeizuführen, und insbesondere bevor er Ihnen einen zuver= lässigen Anhalt über die Kostenfrage und die Rentabilität wünschenswerter Anlagen geben fann, find eingehende Untersuchungen borzunehmen. Dieselben muffen sich auf ein forge fältiges Studium der ganzen in Frage kommenden lokalen Verhällnisse erstrecken. Nicht nur, daß es sich darum handelt, bie durch die bisherigen unvollkommenen Zustände verursachten Schaben festzustellen und sie ziffernmäßig nachzuweisen, gilt es, bie munschenswerten Anlagen zu projektieren, wenigstens in generellen Zügen, ihre technische Durchführbarkeit zu prüfen und ihre voraussichtlichen Kosten zu ermitteln, so daß die besteitigten Kreise dann in der Lage sind, sich darüber schlüssig zu machen, ob die zu erwartenden Koften im angemeffenen Verhältnis zu dem Ruten stehen, und ob es somit angebracht erscheint, dem speziellen Projette und der Ausführung näher zu treten.

Die von Ihnen heute gegründete Zweigabteilung ift be-

rufen, diese Borermittelungen durchzuführen.

Möge es ihr gelingen, ein Projekt vorzubereiten, welches vielleicht geeignet ist, die gesamte kulturelle Entwickelung unserer engeren und entfernteren Heimat in hervorragender Weise zu fördern.



Talsperren-Anlagen der Wassergenossenschaft zur Regulierung der Wasserläuse und Erbanung von Talsperren im Flußgebiete der Görliger Neiße in Reichenberg.

#### II. Friedrichswalder Talfperre.

3 med: Burudhalt der ichadlichen Hochwaffer der ichwarzen Reife und Abgabe von Betriebswaffer.

Niederschlagsgebiet	•	$4.1  \mathrm{km}^2$
Nutwassermenge (in der trockensten Zeit		120 SefLiter
Mormaler Stauspiegel		772,72 m ü/A.
Maximaler Stauspiegel		775,65 <b>m</b> ü/A.
Stauinhalt — normal		1 Mill. m <sup>3</sup>
Stauinhalt maximal (Hochwasser)	•	2 Mill. m³
Oberfläche bei vollem Beden		40 ha
Eingelöste Fläche	•	44,93 ha
Stauhöhe über Talsohle	٠	13,5 ha
Kundierung: In der Talsohle auf e	iner	Betonplatte von
140 m Länge, 20—26 m Breite und	11	/2—2 m Stärke.
Größte Mauerhöhe der Mauer allein .	•	21,5 m
" inkl. Betonplatte .	•	<b>2</b> 3,5 <b>m</b>
Größte Mauerbreite (Betonsohle)	•	16,0 m
Kronenbreite		4,5 m
Rronenlänge	•	340 m

Ueberfall-Länge 2×8 = 16 m
Krümmungs-Radius 300 m
Mauermasse inkl. Beton
Alhflutingrangagn heim Weberfall 15 m2/Gef
Baufosten ) ca 1.600.000 K
Baufosten  Baufosten  Baufosten  Beginnt often infl. Grunderwerd  Beginnt often infl. Grunderwerd
Rosten pro m³ aufgespeichertes Wasser
(Maxim. Stau) ca. 90 h
Baumaterialien: Bruchsteine, Granit aus dem Steinbruch
vächst Friedrichswald, Zementtraßmörtel und gewaschener
granitischer Sand.
Baubeginn: November 1902.
Banvollendung (ber Maner): Dezember 1905.
Sänzliche Vollendung: Juni 1906.
Oberbauleitung: Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Ing.
Otto Inge — Aachen und nach dessen Ableben f. t.
Oberingenieur E. v. Scheure, f. f. Baubezirksleiter —
Reichenberg.
Lokalbanleitung : K. f. Ingenieur Victor Czehak.
Bauunternehmung: F. Ackermann — Klagenfurt bis Ende

Bauunternehmung: F. Ackermann — Klagenfurt bis Ende 1904, sobann W. Streitzig & Comp.—Reichenberg gemeinsam mit N. Rella & Neffe—Wien.

Die Talsperre ist bereits seit Ende Dezember 1905 in Benützung.

#### III. Talsperre in Voigtsbach

am Voigtsbache im Gebiete ber Görlitzer Reiße. 3 wed: Schutz gegen Hochwasserschäden und Hebung bes Riedrigwasserspiegels für Betriebszwecke.

Niedrigmaffecfpiegels für Betriebszwede,
Niederschlagsgebiet 6,90 km <sup>2</sup>
Niederschlagsgebiet 6,90 km² Rugwassermenge (in der trockensten Zeit . 50,— Sek. Liter
Marinalitaniniaael 392 50 m ii/91
Normaler Stauspiegel 389,90 m ü/U.
Staninhalt $250,000, \mathrm{m}^3$
Rormaler Stauspiegel
Mantermasse
Stauhöhe über der Talsohle 9,— m
Größte Höhe der Mauer 15,8 m
Größte Höhe der Mauer 15,8 m Größte Sohlenbreite 10,5 m Mauerkronenkote
Manerfronenfote
Rronenbreite 4.5 m
Ciditbare Kronenlange 149,— m
Unsichtbare Abdichtungsflügel als Berlängerung 17,- m
Ueberfallange im Lichten 3×5 m = 15, - m
Rrümmungsrading der Mauer 175,— m
Gefante Koften einschließlich Grunderwerb 418,000,— K
Rosten pro 1 Kubikmeter gestautes Wasser 1,67 h
Baumaterial: Hornblendegranit und Zementtraßmörtel. Oberbauleitung: Geh. Regierungsrat Professor Dr. Ing. Inge
und nach dessen Ableben f. t. Obering. und Baubezirks-
leiter E. v. Scheure.
Dertliche Bauleitung: Ingenieur H. Schmidt, f. k. Bauadjunkt
der Statthalterei in Prag.
Baminternehmung: H. Rella & Co, Wien.
Begonnen: 1904.
Vollendung: Voraussichtlich Juni 1906.
Southburg . Solution July 1900.

#### IV. Taliperre in Mühlicheibe

am Scheidebache im Gebiete ber Görliger Reiße.

Zweik: Sinis gegen hommaffer und hebung des Liedrigmafferfpiegels für Beeriebogweike.

Mauerfronenkote
V. Talsperre am Giersch (Görd) bache bet Busch ullerdorf (noch im Projette).  **Eweik: Ableitung der schädlichen Hachmässer aus dem Buschullersstarfer Bache in das Gierschaftal und sadann Abgabe des Betriebswassers an die Aerksbesißer im Gärsbachgebiete, so daß dieser Bach

70-90 Sek.=Kifer führen wird.

 $11.8 \text{ km}^2$ Niederschlagsgebiet bestehend aus dem bireften Niederschlags=  $2.9 \text{ km}^2$ gebiete (Gierschbach) per und bem indireften der Buschullersborfer  $8.9 \text{ km}^2$ Bäche mit zusammen 50 Sef. Lit. Rutzwaffermenge (in ber trockensten Zeit) Normaler Stauspiegel: 412,30 m ü/A., Maximal-Staufpiegel . 416,5 m \(\mathbf{u}\)/\(\mathbf{U}\). Normal-Staninhalt : Ž50,000 **m³**, Maximal- $500,000 \text{ m}^3$ Staninhalt Oberfläche bei vollem Becken 6,9 ha 11,94 ha Eingelöfte Fläche mit Schutftreifen u. Vorplat  $32,000 \text{ m}^3$ Manermasse Stauhöhe über Talsohle 15,5 mGrößte Mauerhöhe (von der Fundamentsohle 21,5 mbis zur Krone) Kote 417,5 m ü/A. Größte Sohlenbreite 14,4 m K.onenbreite 4,5 m Kronenlänge 258,5 mNeberjallänge 4×5 m = 20 m, Abfluß: 16 m³/Sef. 225 mRichmungsradius (luftseitige Kronenkante) Stollen-Länge 400 m, Querschnitt 7,2 m2, 18 m³/Set.

Absuhrfähigkeit Zur Sicherung des Betriebswaffers in den Nebentälern sind Stauschützen mit entsprechenden Ausschnitten vorgesehen und die Hanggräben entsprechend ben abzuführenden Joch wassermengen dimensioniert. Sobald der Maximalwasserstand in der Talsperre eingetreten ist, erfolgt durch eine automatische Fallschütze der Abschluß des Zulaufes in die Talsperre, nebst= bem ist noch vor dem Mundloche eine Handschütze und in diesem Falle muffen die Hochwäffer im Buschulleradorfer Gebiete den alten Weg nehmen. Gefamtkoften ber Maner in= . . 1,030,006 K flusive Grunderwerb projektiert . Rosten per 1 m3 aufgespeichertes Waffer (Max. Stau)  $2,06 \, \mathbf{K}$ Baumaterialien: Bruchsteine, Granit aus den Nachbartälern, Zementtragmörtel und gewaschener granitischer Sand.

Der Ban dürfte im Jahre 1907 zur Ausschreibung gelangen.

#### V1. Taliperre bei Grünwald,

am Grünwalder Waffer mit Stollenzuleitungen von der Reinowitzer und Wiesentaler Neiße im Gebiete ber Görlitzer Neiße. Zweik: Sinug gegen hammafferschäden und Bebung des Liedrig-

mafferfpiegels für Beeriebszweike.  $26.6 \text{ km}^2$ Niederschlagsgebiet

and the contract of the contra	
bavon birektes vom Grunwaldwaffer .	$5.5 \text{ km}^2$
indirektes von der Johannesberger Neiße	$12.5 \text{ km}^2$
- " " Wiesentaler Neiße ".	$8.6 \text{ km}^2$
Rutzwaffermenge (in der trockensten Zeit)	600 SetLit.
Maximalstauspiegel	509,0 m ü/A.
Normaler Stauspiegel	507,0 m ü/A.
Staninhalt	$2,700,000 \text{ m}^3$
Oberfläche bei vollem Becken	42 ha
Mouermasse	$43,000  \mathbf{m}^3$
Sauhöhe über die Talsohle	14.5  m
Größte Höhe der Maner	
Größte Sohlenbreite	15,0 m
Manerkronenkote	510,0 <b>m</b> ü/A.
Kronenbreite	4,5 m
Sichtbare Kronenlänge	420,0  m
Unsichtbare Abdichtungsflügel als Ver-	•
längerung	49,0 m
Ueberfallänge in Lichten $4  imes 5$ ${f m}$	20,0 m
Krümmungsradius der Mauer	
Die Abfuhr der schädlichen Hochwässe	er erfolgt bei voller
m. Come San Water Sam Man San (Mat	504 JOB 4460 044 SAN

Wahrung des Betriebswassers der (Wasser-)Werke an der Johannesberger und Wiefentaler Reiße mittelft Ginlagbau= werken und Stollen zur Talsperre:

Lautschneier-Johannesberger Reiße-Stollen:

Länge 1700 m; Profil 3,10/2,40 m, für bie Zuleitg. v. 16 m3/Gef. befähigt.

Schlag (Wiesentaler) Reiße=Stollen:

Länge 525 m; Profil 2,0/2,0 m, für die Zuleitg. v. 10 m3/Sek. befähigt.

Gesamte Kosten einschließlich Grunderwerb 2,700,000.-- K Kosten pro m3 gestautes Wasser . . . Baumaterial: Hornblendegranit und Zementtragmörtel.

Oberbauleitung: R. f. Ober-Ingenieur und Baubezirksleiter E. v. Scheure.

Dertliche Bauleitung: Ingenieur Hermann Schmidt, f. k. Banadjunkt der Stadtthalterei in Brag, für die Mauer; t. f. Ingenieur Viftor Czehat für die Stollen und Ginlaß=

Banunternehmung: Franz Schön & Söhne, Brag, für die Mauer; bie Stollen fommen bemnächst zur Ausschreibung.

Baubeginn März 1906.

#### Shlukwort.

Die hier beschriebenen 6 Talsperren stellen in ihrer Art bas größte Unternehmen bar, welches auf biesem Gebiete in unserem Vaterlande bisher zur Ausführung gebracht wurde. Es steht zu hoffen, daß dieses rühmenswerte Beispiel unermüblicher Tatkraft und deutschen Bürgersinnes nicht vereinzelt bleiben, sondern überall kräftige Nachahmung finden wird, wo es gilt, die rohe Gewalt der Rainr zu brechen und dieselbe der Menschheit dienstbar zu machen.



## Masservecht.





Begründung zum Entwurf eines Wasser= gesetzes für das Königreich Sachsen.

(Fortsetzung).

#### Zu § 32. Beseitigung von Stauanlagen.

Vergl. preuß. Entwurf § 139; Württemberg Artifel 53. Die Beseitigung einer Stananlage wird die bestehenden Wafferabflugverhältniffe häufig in einem Grade beeinfluffen, daß sich zur Verhütung von Gefahren und Unzuträglichkeiten im öffentlichen Interesse Vortehrungen, insbesondere öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens, erforderlich machen. Uebrigens wurde auch ohne die hier vorgeschlagene Conderbestimmung die Beseitigung einer Stauanlage als wesentliche Aenderung im Sinne des § 25 der Gewerbeordnung verbunden mit § 25

Absat 1 des Entwurfes zu behandeln sein. Immerhin muß die Beseitigung der Anlage als Berzicht auf ein verliehenes Wassernutzungsrecht nach anderen Gesichtspunkten beurteilt werden, als die Berseihung. Eine unbedingte Bersagung der Erlaubnis zur Beseitigung der Anlage würde sich schon mit Rücksicht auf die dem Unternehmer alsdann verbleibende Unterhaltungslaft nicht rechtsertigen lassen. Daß Rechte Dritter auf Erhaltung der Anlage durch die Erlaubnis zur Beseitigung nicht berührt werden dürfen, bedarf keiner ausdrücklichen Erswähnung im Gesetze.

Das hannoversche Gesetz vom 22. August 1847 gab in § 90 ben Wassernutzungsberechtigten, die an der Erhaltung des Wehres ein Interesse haben, die Besugnis, das Wehr selbst zu übernehmen. Auch ohne eine entsprechende Vorschrift wird der Wehrbesitzer, wenn er nicht ein besonderes Interesse an der Beseitigung des Wehres hat, schon zur Vermeidung der Beseitigungskosten zu einer derartigen Abmachung gern bereit sein. Die Fälle, wo er sich dessen weigert, können das gegen so verschiedenartig liegen, daß ein gesehlicher Zwang zur Ueberlassung der Stauanlage bedenklich sein dürfte.

Die entsprechende Strafandrohung enthält § 111 Ziffer 1.

#### Bu § 33. Umbauten und Wiederherstellungen.

Zu Absatz 1. Bergl. Bayern I, Artifel 82; Sachsen: Oberamtspatent vom 18. August 1727 § IX.

Zu Absatz 2. Württemberg Artikel 53.

Nach dem württembergischen Gesetze kann bei dem Umbau einer Stauanlage auch eine solche Einrichtung vorgeschrieben werden, daß das Wehr seiner ganzen Länge nach bei Eintritt von Hochwasser Aufer Wirksamkeit gesetzt werden kann oder selbsttätig außer Wirksamkeit tritt. Eine solche Ansordnung würde den Stauanlagenbesitzer wegen der meist erzheblich größeren Kosten des Baues und der Unterhaltung beweglicher Wehre unter Umständen sehr empfindlich belasten. Nach dem vorliegenden Entwurfe würde sie aber unter den Voraussetzungen und Bedingungen des § 28 zulässig sein.

Nach § 1 Absat 5 des Gesetzes vom 16. Juli 1874 sind bei Anlage von Wehren, soweit nötig und tunlich, Wehrerdhern anzubringen. Bei dieser Borschrift wird es zu beslaffen sein; sie wird aber bei der verhältnismäßigen Geringsfügigkeit der damit verbundenen Aufwendungen und bei dem unter Umftänden großen Ruben für die Fischzucht auch auf die Fälle des Umbaues eines Wehres erstreckt werden können. Die Beschränkung auf eine bestimmte Art von Fischpässen ist dagegen fallen gelassen worden.

Die entsprechende Strafandrohung befindet sich in § 111

Biffer 1.

# Bu § 34. Berbot des plötzlichen Ablassens ge-

Preng. Entwurf § 161; Baben: Wasserpolizeiordnung

§ 1,3; vergl. Reichsstrafgesetzbuch § 314.

Gemeingefahr und Ueberschwemmung (Neichöftrafgesetzbuch § 314) sind nicht notwendige Voraussetzungen für dieses Verbot. Wie bei § 15 des Entwurfs kommen hier namentlich auch Kücksichen auf die Userunterhaltung in Betracht. Das plötzliche Ablassen größerer aufgestauter Wassermassen kann auch sonst die darauf nicht vorbereiteten Unterlieger in der verschiedensten Weise benachteiligen; so wird den unterliegenden Triebwerksbesitzern, wenn sie keine besonderen Stauteiche besitzen, die Wöglichkeit der Ausnutzung des plötzlich abzgeworsenen Wassers entzogen.

Die entsprechende Strafandrohung siehe in § 111 Ziffer 2.

#### Bu § 35. Regelung der Wafferhaltung.

Bergl. preuß. Entwurf §§ 162, 163; Württemberg: Flußbaugesetzentwurf Artikel 48; Baben: Wasserpolizeiordnung § 2; Altenburg § 64.

Daß durch Stauanlagen die Wasserabssusperhältnisse zus gunften Einzelner abgeändert werden, läßt sich volkswirtschaftslich rechtsertigen, wo der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt

wird oder sich anders behelfen fann oder wegen seiner volks wirtschaftlichen Minderwertigkeit gegenüber dem Werte des Unternehmens, dem die Stauanlage dient, beiseite geschoben werden barf. Diese Verschiebung ber Vorteile zugunften eines Einzelnen kann aber nur so lange stattfinden, als nicht bie Beränderung der Wafferablaufsverhältniffe funter besonderen Umständen Gefahren herbeiführt. Die Inanspruchnahme von Waffer, auch von jolchem im Privateigentume, bei Gemeinge= fahr ist bereits in § 13 geordnet. Hier handelt es sich um bas Gebaren mit ber Stauanlage felbst, auch wo Gemeingefahr nicht vorliegt, wiewohl biese (Hochwassergefahr, Fenersbrunft in der Rabe des mafferleeren Bilbbettes) den hauptfall bilden wird. Auch gesundheitliche Gefahren burch Ausbunftung von Tumpeln im Wilbbette zur heißen Jahreszeit, Die eine zeit= weilige Durchjpulung des Wildbettes erfordern, murden die Unwendung der vorliegenden Bestimmung rechtfertigen Sierbei kann es sich indessenimmer nur um vorübergehende Maß= nahmen handeln. Dies und bie oben angeführten Gefichtspuntte rechtfertigen auch die Nichtgewährung eines Entschädigungsanspruches.

Die Verpflichtung ist dem Stauwerksbesitzer auferlegt. Zu Anordnungen auf Grund dieses Paragraphen wird nicht bloß die Verwaltungsbehörde im Sinne des Entwurfs, sondern

auch die Ortspolizeibehörde zuständig fein.

#### V. Widerrufliche Erlaubuis. § 36. Verfahren.

Vergl. preuß. Entwurf §§ 52 bis 58; jachs. Entwurf

bon 1845 § 8 Absatz 1.

Das hier behandelte Rechtsverhältnis bildet ein Mittel= glied zwijchen ben durch Berleihung begrundeten Sonderrechten und dem Gemeingebrauchsrechte. In vielen Fallen wird ein festes, unwiderrufliches Sonderrecht zu einer der in § 18 be= zeichneten Wafferlaufsbenutzungen gar nicht in Anspruch ge= nommen. Es wurde vielleicht auch nicht verliehen werden tonnen, weil sich die zukunftige Entwicklung zu wenig überschen ließe, als daß Gefahren oder Nachteile für die Allaemeinheit oder fur Ginzelne auf die Dauer als ausgeschloffen gelten fonnten. Insbesondere wird § 36 auf Basserlaufs= benutzungen anzuwenden sein, die für einen vorübergehenden Zweck bestimmt sind oder bei denen jonst auch ichon eine nach Art des procarium eingeräumte Benutzung öffentlicher Wasser= läufe bem Bedürfniffe bes Unternehmers genügt. Die Bestimmung wird zugleich fur Falle, wo es zweifclhaft ift, ob eine bestimmte Art der Wafferlaufsbenutzung bereits im Ge= meingebrauchsrechte enthalten ist -- und jolche Zweifel werden burch teine Fassung sich gang ausschließen lassen -, ein bequemes Mittel bieten, um ohne Abjegung bes auch in feiner einfachen Form (§ 25 Absat 2) noch sehr umständlichen Ber-leihungsversahrens bie Ordnungsmäßigkeit ber Wasserlaufsbenutzung sicherzustellen.

Schon bisher pflegte in solchen Fällen durch Beschluß der Wasserpolizeibehörde festgestellt zu werden, daß einer bestimmten Art der Wasserlaufsbenuhung "Bedenken nicht entgegenstehen", und auch bei anderen, dem Gemeingebrauche dienenden öffentslichen Sachen kommt eine solche Art der polizeilichen Inloung oder der ausdrücklichen Gebrauchserlaubnis (vergl. Otto Mayer a. a. D. II, S. 137 sig.) in der Praxis vielsach vor.

#### VI. Borarbeiten.

#### §37. Berpflichtung zur Duldung von Borarbeiten.

Vergl. preuß. Entwurf § 263; Württemberg Artifel 54; Böhmen § 77; Baden § 34; Hessen Artifel 31. — Enteignungsgeseize: Sachsen, Gesetz vom 24. Juni 1902 § 14 und Aussührungsverordnung dazu vom 24. November 1902 § 11; Lübeck § 7; Oldenburg Artifel 7; Desterreich § 42; Württemberg Artisel 6, Artisel 2 Absatz 3; Hessen Artisel 3; Preußen § 5.

Die Befugnis, zur Anstellung von Vorarbeiten zu masser= wirtschaftlichen Anlagen fremde Grundstücke zu betreten, muß

im Interesse ber möglichsten Nutsbarmachung des Wasserschatzes auch dann erteilt werden können, wenn nicht solche Unternehmungen, für welche die Enteignung zulässig ist, in Frage sind. Auf die Berechtigung zur Vornahme und die Verpflichtung zur Dulbung von derartigen Vorarbeiten können aber füglich die gleichen Vorschriften angewendet werden, die hierüber im Enteignungsgesetze vom 24. Juni 1902 vorgessehen sind.

#### VII. Uebergangsvorschriften für bestehende Sonderrechte. §§ 38, 39. Allgemeine Grundsätze. Anerkenn: ungsverfahren.

Vergl. sächs. Entwurf von 1845 §§ 28, 30, 33, 74, sächs. Entwurf von 1857 §§ 75 flg., 80 flg.; preuß. Entwurf §§ 295 flg.; Württemberg Artifel 1 Absat 3, Artifel 103 flg. — Zu vergl. auch sächsische Ausführungsverordnung vom 15. August 1855 § 35; Brounschweig §§ 31 flg.

Hierzu barf auf die allgemeine Begrundung G. 355 fig.

Bezug genommen merben.

Der sächsische Wassergesetzentwurf von 1857 wollte die Anmeldungsfrist, wohl viel zu lang, auf 10 Jahre festsetzen und auch eine Feststellung von Amts wegen zulassen. Eine amtliche Aufforderung zur Anmeldung würde auch nach dem vorliegenden Entwurfe nicht ausgeschlossen sein.

#### VIII. Wafferbücher.

\$ 40. Vergl. Böhmen §§ 99, 100; Württemberg' Artifel 101 flg., Flußbaugesetzentwurf Artifel 15 (II. Entwurf Artifel 6). (Fortsetzung folgt).

# Wasserentziehungsprozeß der Firma Dr. Heinrich Abbes u. Co.

(Fortsetzung.)

An der Stelle des jetzigen oberen Quellhauses und der oberen Quellfassung sei früher nur eine nasse sumpfige Stelle gewesen. Es sei etwas Wasser zulage getreten, aber wieder in der Kießschicht verschwunden und unterirdisch abgeflossen. Es sei vielleicht irgendwo dem Holzmindebache zugeflossen, nicht aber auf dem Grund und Boden der Kammer. Erst durch Ausschlefen und Herstellung des Grabens sei das Quellswasser der Holzminde zugeführt worden, also erst 1896.

Auch der weitere Inhalt der Schriftsätze vom 1. August

und 14. Oktober 1905 ist vorgetragen.

Die Klägerin hat das bestritten. Die beiden Quellen wären seit langen Jahren Förstern und Waldleuten als Wagenthalshörntje bekannt gewesen, und zwar als außergeswöhnlich starte Quelle sür dortige Verhältnisse. Die obere seine versiegt, ihr Wasser steis in starkem Strome direkt in die etwa 12 m entsernte, nur 1 m tieser liegende Holzminde abgestossen. Es habe das Zwischenland überichwemmt, wo es unter Laub, Kraut und Steinen bergab gestossen sie. Die untere Quelle sei in dürren Zeiten nicht übergestossen. Gegen die von der Rebenintervenientin vorgeschüße Einrede der Berzichrung (B. G.B 852, 254) hat Klägerin erwidert, der Schaden würde auch wegen Vertragsverletzung gesorbert; außerzdem habe die Klägerin erst. jeht Kenntnis erhalten von ihrem Rechte, auf das sie die Klage stütze. Bon der Gegenseite ist erwiedert, die Klägerin habe von ihrem vermeindlichen Rechte schon srüher Kenntnis gehabt.

Die Parteien sind darüber einverstanden, daß der Holzmindebach da, wo die streitigen Quellen über ihm liegen, ein öffentliches Gewässer im Sinne des Wassergesetzes ift.

Nachträglich hat die Klägerin die Urkunde vom 19. Januar 1900 vorgelegt und vorgetragen, das Grundstück sei erst seit 27. März 1900 auf ihren Namen eingetragen; für die Zeit vom Juni 1898 dis dahin habe es dem Dr. H. Abbes gehört; dieser habe durch die Urkunde seine Ents

schäbigungsansprüche an Kläger abgetreten. Eine besondere Einräumung des Rechtes auf das Wasser der beiden Quellen habe unter dem Vertrage vom 11. November 1721 nicht stattgesunden; sei aber auch nicht erforderlich. Das eingeräumte Recht am Wassersalle habe sich auf das gesante Wasser des Baches erstreckt, soweit es zum ordnungsmäßigen Betriebe der Mühle notwendig sei. Dürfe die Beklagte diese beiden Quellen von dem Rechte der Klägerin ausschließen, so würde das für alle anderen Quellen auch gelten und damit das Recht der Klägerin illusorisch gemacht werden können.

Rlägerin hat ferner auf den Satz hingewiesen in der

Unfunde von 1721:

"baß er selbige nach seiner guten Gelegenheit nuten und genießen möge."

Das bedeutet, er möge das Werf nach seinem Gesallen anlegen, ihm sei keine Beschränkung in der Ausdehnung aufserlegt; er dürse den Wasserfall, "die Triebkraft des Werkes", nach seiner guten Gelegenheit, also im weitesten Umfange außsnihen, ohne jede Beschränkung.

Mühlenkonzeffionen für Sägemühlen seien in früherer Zeit ihrem Wesen entsprechend erteilt ohne Beschräntung in der Ausnutzung der Triebfraft, Mahlmühlen dagegen fast immer nur für eine bestimmte Ungahl von Mablgangen ton= zessioniert. — Da für einen Mahlgang ein bestimmtes Minimal-Wasserquantum erforderlich sei, könne also wohl bei Mahl= mühlen von der Rahl der verliehenen Mahlgange geschloffen werden auf ein bestimmtes fur den gangen Betrieb erforder= liches Wafferquantum und diejes als verliehen angesehen Für ein Sägewerk sei dagegen die Anzahl der Maschinen und der Kraftbedarf nicht festzustellen und zu beschränken gewesen; bei ihnen tam deshalb eine folche Verleihung nicht vor und es sei anzunehmen, daß ihnen keine Beichränkung in der Ausnutzung des Waffergefälles auferlegt sei, sie diese in dem jeweiligen Umfange voll hätten ausnutzen burfen. Bis vor ca. 3 Jahren habe Klägerin die Wafferfraft durch ein oberschlächtiges Rab auszunuten versucht; bas habe sich in der letzten Zeit für die durchschnittliche Wasser= menge zu schwerfällig gezeigt. In der Annahme, die Waffers menge ber Holzminde habe nachgelassen, jedoch ohne die Grunde (die Wafferentziehung durch die Holzmindener Waffer= leitung) in vollem Umfange zu fennen, habe Rlagerin eine Turbine zu besserer Ausnutzung der verbliebenen Wassermenge angelegt. Rlägerin behalte fich bor, von der Betlagten noch bie Roften für die durch deren Schuld veranlagte Turbinen= anlage zu forbern.

Von den Vorbesitzern der Klägerin wie von ihr selbst sei bis zur Anlage der Turbine das Wasser der Holzminde steis in vollem Umsange ausgenut vermittes zweier oberschlächtiger Räder für niedrigs, mittels und zusammen für hohes Wasser.

Diese Behauptungen sind von der Gegenseite bestritten. Sollte selbst das Necht auf Nutzung des jeweilig vorhandenen Wassergfälles bestanden haben, so läge darin keineswegs eine Gewähr des Staates sür ein bestimmtes Wasserminimum; die sei um so mehr ausgeschlossen, als nach dem Borstrage der Klägerin der Krastbedarf von Sägemühlen nicht seizustellen wäre.

Seitens ber Parteien sind die in den Schriftsätzen ge-

nannten Beweismittel angeführt.

Die durch den Beschluß vom 26. März 1906 angesordnete Beweisaufnahme hat stattgesunden; auf die betreffenden Protofolle wird verwiesen. Ihr Juhalt ist vorgetragen. Die herangezogenen Grundakten der klägerischen Mühle sind vorgelegt worden.

Gründe.

Die Parteien streiten darum, ob der Klägerin an den beiden Quellen a und b des Risses (Bl. 24 d. A.) ein Recht zusteht, das durch deren Einleitung in die städtische Wasserleitung für Holzminden verletzt ist, dergestalt, daß Klägerin Herstellung und Schabenersatz fordern darf.

Vermöge des Vorbehaltes in A. 65 des E. G. zum B. G.B. für das Wafferrecht kommen die betreffenden Vor= schriften des Landes= bezw. des gemeinen Rechts zur Anwen= bung. Die Klägerin beruft sich auf den Vertrag vom 11. November 1721, indem dem Müller Wiedmann von der Beklagten bie Anlage einer Mühle an bem Holzmindebache gestattet, von dem Müller dagegen die Zahlung eines Jahres= ginses für ben Wasserfall übernomen ift.

Nach beutschem Rechte sind an öffentlichen Flussen, insbesondere bei Mühlenanlagen private Wassernutzungsrechte binglicher Art möglich und ohne Frage sind die Beteiligten bes Vertrages vom 11. November 1821 wie die der späteren Abmachungen über die Bafferfall-Abgabe und deren schließliche Ablösung bavon ausgegangen, baß ber jetzigen klägerischen Mühle resp. ihrem jeweiligem Inhaber ein Recht auf die Für bie Zeit ber Rutzung ber Wafferfraft zustehen jollte. Entstehung Dieses Rechts kommen Die Borichriften bes jetzigen Landeswafferrechtes nicht in Betracht. Sie liegt lange vor dem Gesetze vom 19. Dezember 1851 sowohl wie vor dem Waffergesetze von 1876.

Es darf angenommen werden, das die Kürstliche Kammer bei dem Vertrage von 1721 durchaus in ihrer damaligen Zu= ständigkeit und mit voller Rechtswirksamkeit gehandelt hat. Ist danach nicht zweifelhaft, daß die Klägerin dieselben Rechte hat, welche seinerzeit dem Wichmann von der Fürstlichen Rammer eingeräumt find, jo erftrecten fich diese Rechte doch zunächst nur auf die Wasserquelle des Holzmindebaches, eines öffentlichen Fluffes, bamit aber noch nicht auf bas Waffer ber diesem Bache zufließenden Quellen. Die Quellen sind nach gemeinem, hier zu Lande nicht geändertem Rechte

Dernburg, Band I § 75 B. Recht III S. 194.

Sie unterfteben ber Verfügung bes Grundeigentumers, der sie gebrauchen und verbrauchen barf.

Br. Waffergesetz vom 20. Juni 1876 (G. V. S. S. 285) § 3 ff. injoweit nicht erworbene Privatrechte Anderer eine Abweichung begründen. (3. f. R. 28, 32, 123.)

Das Recht behandelt sie also als andere Rechtsobjette wie das - wenn auch aus ihnen hervorgehende - Gemässer in seinem, weiteren öffentlichen Laufe. Das Wassernutzungs recht des Müllers an diesem erstreckt sich nicht ohne weiteres auf sie. Vergl. R. G. E. 12. 180 (= Seufferts Archiv 40. (81) ofr, dazu Dernburg Pandetten I § 73 R. G. E. 36, 187, 27, 329. (Code civil 16. 229 (A. L. R.) 27, 226. Seufferts Archiv 22, 197, 31, 107. (Wolfenbüttel) Seufferts Archiv 33 (Celle) 34, 92. (Bayern), Seufferts Archiv 34, 267, 26, 255. (Obertribunal) 47, 186, (Raffel) 40, 114, (Darmftadt) und Oberlandesgericht Braunschweig 26. Mai 1903 Dempewolf Gemeinde Holzen.

Darf somit der Grundeigentumer über die Quelle frei verfügen, trotzem die unterhalb liegenden Mühlen badurch geschäbigt werden, so findet seine Befugnis ihre Grenze, so= fern ein beschränkendes Recht eines Dritten insbesondere dar: zutun ist. Es muß nun aber der Vertrag vom 11. Novem= ber 1721 dahin ausgelegt werden, daß die Kammer dem Müller Wiechmann nicht bloß habe einräumen wollen bas Recht, das bei seiner Mühle ankommende Wasser als Triebtraft zu gebrauchen, sofern auch auf Rammergrund entspringende Quellmaffer ihm in dem Bache zufließen zu laffen. Der Landesherr im damaligen Bertrage wurde von der Fürstlichen Kammer zugleich als Inhaber der Kammerforsten wie in seinen Befugnissen zur Erteilung einer Mühlengerechtigkeit vertreten; "staatliche und dominale Verhältnisse unscheidbar vermengt." Der Vertrag von 1721 war zugleich die entgelt= liche Einräumung eines Rutzungsrechtes an Grundstücken bes Rammergutes und staatliche Konzessionierung des Mühlenbetriebes. Es kann nicht die Meinung gewesen sein, daß die Rrammer trotz des an Wiechmann eingeräumten Rutzungs= rechtes frei über die Quellen sollte verfügen können, denn Wiechmann ober beffen Nachfolger murben fonft eintretenden Falles um jeden Gegenwert für den von ihnen fortzuzahlenden Wasserfallzins haben gebracht werden können.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß ber Holzmindebach seine Hauptquellen, die das ganze Sahr laufen, erst unterhalb Fohlenplacken hat. Das höher herabkommende Waffer ift bis dahin bereits in Gesteinspalten versickert. Außer den jest streitigen Quellen kamen nur noch die bes etwas oberhalb liegenden "frischen Loches" in Betracht. Mag nun noch in früheren der Solling im ganzen noch mafferreicher gewesen fein, so ist bei seiner Sobe und Bodenbeschaffenheit auch für die Zeit von 1721 die Holzminde als ein ftarker Bach sicher nicht zu bezeichnen gewesen, außerdem aber murbe die Kammer die durch intensivere Forstkultur ihrerseits zum großen Teil veranlaßte Austrochnung des Gebirges nicht zum Nachteil der Rlägerin geltend machen burfen.

Ift ber Vertrag vom 11. November 1721 in diesem Sinne nach Tren und Glauben auszulegen, so tann es hier wie in dem Falle, welchen das Urteil des Reichsgerichts Seuff. Archiv A. 47 Nr. 261 erörtett, nicht darauf ankoms men, das eine ausdrückliche Berleihung ober Ginraumung von Rechten an den Quellzufluffen nicht geschehen ift. Bei ber Geringfügigkeit bes Gemaffers, bas gewöhnlich mit einem oberschächtigen Rabe ausgenutt ift, mochten weitere Rlaufeln umsoweniger geboten erscheinen, als bem Zeitalter die Ablei= tung von Quellen zu Wafferleitungen noch gang fern lag, solche Möglichkeiten auszuschließen, also niemand Anlaß hatte.

Die Beweisaufnahme hat ferner ergeben, bag famtliches Waffer der Holzminde, eingeschloffen das der beiden streitigen Quellen, von jeher als Wafferfall auf der klägerischen Mühle genutzt ift. Für Hochwaffer standen zwei oberschlächtige Räder zur Berfügung, bei fleinem und mittlerem Baffer murbe je eines gebraucht. Neuerdings ist erst die Turbine eingerichtet, nach glaubhafter Angabe ber Klägerin zu befferer Ausnutzung ber Waffermenge, deren Ubnahme damals bemerkt worden fei.

Hiernach erscheint es möglich und bei Lage ber Sache angebracht, burch ein Teilurteil unter Vorbehalt ber Roften

über den Klagantrag 1 und 3 zu entscheiden.

Daß die Triebkraft gemindert, insofern die Klägerin in schätzbarer Weise geschädigt ist, hat die Beweisaufnahme nicht in Zweifel gelaffen. Bei der offenbleibenden Enticheidung über ben Klagantrag 2 wird sowohl die Bohe ber Entschädis gung wie die Berjahrungsfrage zu prufen fein.

Noch mag barauf hingewiesen sein, daß in dem Pacht= vertrage zwischen der Kammer und der Stadt Holzminden feinerlei dingliche Rechte konstitutiert sind, andererseits dem Bächter überglaffen ift, mit etwa in Betracht fommenden Dritten sich auf eigene Gasahr und Kosten abzufinden.

(Fortsetzung folgt.)



# Meliorationen, Flussregulierungen.



### Der Kampf um die Isar.

Ueber dieses Thema sprach Major v. Donat in einer von der Ortsgruppe des Bundes Deutscher Bodenreformer einberufenen öffentlichen Bersammlung. Die vielbesprochenen Plane bes Redners zur Berwertung ber Jarwasserträfte haben an dieser Stelle wiederholt Besprechung gefunden. Diese Plane sind in ausführlicher, zum größten Teil heute noch gultigen Form erläutert in einem in ber Lindauerschen Berlagsbuch= handlung hier erschienenen Werkchen: "Die Kraft der Jar".

Major v. Donat hat sein Projekt erst jungst in einem Vortrag ausführlich dargelegt. Wir können also das hierüber

von ihm Besagte als befannt vorausseigen.

Nach Vorführung einer Anzahl von Lichtbilbern, welche ben Ban und die Fertigstellung von Talsperren veranschaulichten, wie sie namentlich in Schlesien unter außerordentlich hohen Rostenauswendungen durchgeführt worden sind, ging dann Redner über zum zweiten Teil seines Vortrages.

Er nahm zunächst Stellung gegen ein anderes zur Ausnützung der Farkräfte von einem Schweizer Ingenieur aufgestelltes und burch ben Darm städter Oberbaurat Sch m i cf ausgearbeitetes Projekt: Gegen bas Claborat biefer Herren seien zweierlei gewichtige Einwendungen zu machen : 1. Das nach diesem Projekt beabsichtigte Rlappenwehr im Far= bett bei Wallgan wird im Winter umgewandelt zu einem massiven Eiswall, der noch lange nicht durchgetaut ist, wenn die ersten Frühjahrwaffer der Rar herantosen. Die Klappen könnten bann nicht funktionieren und, da die Anlage in diesem Fall nicht widerstandsfähig genug ist, würden eines Morgens das fest gefrorene Klappenwehr oder einzelne Teile davon in München erscheinen. 2. Jeder bei Vorderriß vorbeifliegende Rubifmeter Waffer bedeutet einen Berluft von 2800 Pierbestärfen, das heißt, es wären volkswirtschaftlich jährlich pro Kubikmeter Wasser 1,400,000 Mark oder ein Kapikal von 35 Millionen Mark für Bapern verloren. Das Schmichiche Projekt murde nur 23,000 Pferdeskärken erreichen, wurde also um 77,000 Pferdeftarten hinter dem Jar-Balchenfee-Kochelsee-Projekt zurückbleiben. Selbstverständlich wären auch die anderen Vorteile des letzteren Planes mit Ausführung des Schmichichen Projettes illujorijch.

schwerwiegenden Bedenken gegen Trots dieser Schmickiche Projekt bevorzuge Die Oberfte Baubehorbe anscheinend diejes Projett und verhalte sich ablehnend gegen bas seine. Bei seinem Projekte handle es sich in Wirklichkeit um eine Absenfung bes Walchenseespiegels um ungefähr sieben Meter und zwar nur zur Winterszeit, nicht um eine Anftan= ung von 18 Metern. Die Oberste Baubehörde in München glaube, seine Vorschläge los zu werden, indem sie dieselben für "phantastisch" erklärte; sie habe sich jedoch nicht die Mühe genommen, ihm nur einen einzigen wirklichen Fehler seines Projettes nachzuweisen, obwohl er die Wöglichkeit eines Frrtums zugegeben habe. Gin schüchterner Bersuch, auf seine Pläne einzugehen, werde allerdings gemacht. Man beschräntte sich jedoch darauf, in dem ganzen Ssarbett vier Bohrungen von je 25 Meter Tiefe vorzunehmen und wollte daraus ein Urteil über den Untergrund des Farbettes gewinnen. Man kam jedoch zu vollständig ungenügenden Resultaten und ließ dann die Sache auf sich beruhen, obwohl sie von größter Bedeutung sei. Es handle sich nämlich darum, zu ergründen, in welcher Tiefe unter bem Schotter ber gewachsene Fels beginnt, auf den die Gartalfperre fundiert werden muß. Er schätze die Stärke dieser Schotterschichte auf mindestens 40 bis 50 Meter. Der Einwand, baß das Jartal von der Talsperre ab bis Wolfratshausen "verdorben" werde, sei gänzlich unbes gründet, ebenso die andere Behauptung, daß große rechtliche Entschädigungsansprüche erwachsen würden (bei den Entschädis gungen handle es sich in der Hauptsache eigentlich nur um die Flecksche Papiermühle oberhalb Lenggries).

Auch der Borhalt, daß durch das außerordentlich zahlreiche Geschiebe (Geröll 2c.) der Jar in kurzer Zeit der Jarstause ausgefüllt würde, sei vollständig zurückzuweisen. Die
Jar münde mit der Neigung von 1/3 Grad (= pro Kilometer sechs Weter Gesälle) in den Stause ein, besitzt also
gar nicht mehr die Krast, um bedeutenderes Geschiebe in denselben einzusühren. Außerdem biete die Natur selbst klassische
Beispiele, um diese Behauptung zu entträsten. Es sei nur
erinnert an den Chiemsee und den Bodensee. Die Geschiebe
der Alz und des Kheins bleiben immer noch vor den Seen
liegen, ja sogar die künstlichen Eingrisse, die man beim Khein
versuchte, vermochten dies nicht zu ändern. Man könne im
Gegenteil durch einfache Waspnahmen die Geschiebe an ganz
bestimmten Kunkten zur Ablagerung bringen. An Platz hiersür mangle es im Jarbett nicht; die ganze Jartalsohle sei
ja ein wüstes Trümmerseld, das nicht schlimmer werden könne,

wenn das Geschiebe noch zehn Meter höher darin aufgestaut werde. Würden feinsandige Teile und Schuttmassen trotzden wirklich in den Stausee gelangen, so wären zu seiner Aussfüllung einige tausend Jahre erforderlich und nach je etwa 1800 Jahren müßte die Taisperre etwas erhöht werden.

Bezüglich dieser Talsperre selbst und ihrer Sicherheit würden die abenteuerlichsten Vermutungen aufgestellt. Sogar an der hiesigen Obersten Baubehörde mache man sich von ihr ganzlich unrichtige Borftellungen, insbesondere bezüglich ihrer gange (800 Meter anstatt 435) und der damit verbundenen geringen Sicherheit. Die beste Entfraftung all' bieser zum Teil gänzlich laienhaften, zum Teil böswilligen Urteile die zu ähnlicher Heranziehung Bauten, die noch in weit größerem Magstabe ausgeführt feien, wie beispielsmeise die Ril-Sperre bei Affnan mit einer gange von rund 2000 Meter, welche eine Wassermenge von 1200 Millionen Rubikmeter aufzuhalten hat, mährend die Fjartal= sperre eine solche von 73 Millionen Rubikmeter einschließen murbe. Man berechnete bie Roften ber Fundierung auf gewachsenen Felsen auf über 50 bis 60 Millionen Mark. Alle diese Angaben seien unrichtig. Die Talsperre werde in der weitgehenoften Sicherheit mit je nach Bedarf behandeltem bestem Portlandzementbeton auf den gewachsenen Felsen im Untergrund fundiert nach einem vorzüglich erprobten patentierten Berfahren ber Firma Dis & Co. in Duffeldorf. Es fei diefes Berfahren hiesigen Autoritäten unbefannt gewesen. Die Kosten ber gangen Unlage, also einichließlich ber Fundierungstoften, betragen bei Anwendung biefes Berfahrens und einer Dicke der Fiarschotterschicht von etwa 50 Meter 15 Millionen Mark. Eventuell eintcetende hochwasser fonnten ber Ausführung dieses Baues nicht sonderlich schaden. Der Sperrenbat habe eine derartige Entwicklung und Bervollfommnung erfahren, daß jede Gefahr abjolut ausgeschloffen jei. Selbsiverftandlich muffe bas Projett, wenn es die Genehmigung finde, gleich in seinem vollen Umfange ausgebaut werden. Hier anfänglich erft eine kleinere Anlage zu schaffen und diese dann im Bedarfsfalle zu vergrößern, wurde nicht nur die Berftellungsfoften bes Ganzen außerordentlich erhöhen, sondern wäre auch zum Teil undurchführbar, so lasse sich beispielsweise an dem einmal fertig gestellten Talsperrenfundament später gar nichts mehr ändern. Um sofort einen rentablen Betrieb eröffnen zu konnen, sei es notwendig, daß die erzeugten Kraftmengen bis zu einem bestimmten Termin für niedrigen Preis fertig angeboten werden. Entsprechende Untundigungen wurden ihren Zweck nicht ver-

Gegen die maßgebenden Behörden erhebt Major v. Donat den Vorwurf, sie behandelten die Angelegenheit mit einer planmäßigen Verschleppung. Vorläufig sollen einmal "Denkschrisen" veröffentlicht werden, zu deren Abfassung noch gar keine Geldemittel bewilligt seien. Die Verantwortung für die Ablehnung seiner Vorschläge suche man zu verteilen und hinüberzuleiten auf eine nen gebildete "Basserfastkommission", zu welcher jedoch nur Leute bernsen worden seien, die sich schon vorher als Parteigänger sur das Schmicsiche Gegenprosett dekonoriert hatten. Auch würden die Beihandlungen dieser "Basserkasse kommission", obwohl sie ihre Studien ze. mit öffentlichen Geldern bestreitet, streng geheim gehalten, und das Schweigen — allers dings sehr sonderdarerweise — nur dann rücksichislos ges brochen, wenn es sich um eine Diskreditierung seines Projetts handle.

Trogalledem aber habe sich ein belgisch deutsches Syndifat dazu bereit gefunden, 20 bis 25 Millionen für den Ausbau seines Projektes aufzuwenden, und habe der bayerischen Regierung ein außerordentlich günftiges Angebot unterbreitet, nach welchem u. a. die Jahrespferdestärke zum Preise von 15 Mt. an Interessenten abgegeben werden sollte. Bei den städtischen Elektrizitätswerken in München komme die Jahrespferdestärke auf über 1600 Mark. Unbeschadet aller gegnerischen Machis

nationen bestehe die Offerte dieses Syndikats noch weiter fort: aber seibst bei Abschwenkung dieser Kinanzgruppe habe er noch eine gute Reserve. Man sei im gegnerischen Lager heute schon so weit gekommen, daß man sich verstecke hinter die ehrwürdige Gestalt unseres Regenten. Die Verhandlungen und das Gutachten der "Wasserfraftkommission" sollen erst publiziert werden, wenn sie durch die allerhöchste Unterschrift unangreifbar ge= macht worden seien. Außerdem aber deutet man noch überall geheimnisvoll an, daß das eigentliche Hindernis für die Ausführung seines Projektes die Jagdpassion des Regenten sei. (Rufe: "Hört, hört!") Diese Ausstrenungen seien in ganz kategorischer Weise zu dementieren. Einmal würde es der Regent in seinem allbekannten Rechtlichkeitsfinn nimals zulaffen, daß wegen ein paar Hirsche ein Werk von höchster volkswirt schaftlicher Bedeutung für Bayern unausgeführt bleibe; ander= seits aber — und das sei das beste an der ganzen Sache — fomme die beabsichtigte Fartalsperre gar nicht in das f. Jagdrevier, sondern in das Gebiet des Grafen Törring zu liegen.

Das außerordentlich zahlreich erschienene Publikum folgte ben Darlegungen des Redners, die besonders im zweiten Teil mit Zitaten aus Bismarcks Reben und Memoiren gewürzt waren, in großer Spannung mit häufigen beifälligen Burufen und dankte burch tosenden Beifall. In der Diskussion hob Dr. Quibbe zwei Punkte hervor: Sowohl die Bewohner wie das Stadtbild Münchens leiden unter der Unsicherheit der Jar. Durch die Ausführung des Donatschen Projettes verschwände für immer alle Hochwassergefahr. Kerner würde bie Industrie Münchens und Bagerns einen ungeahnten Aufschwung erhalten. Es wurde allgemein der Wunsch geäußert: Herr Major v. Donat möge seinen Vortrag unbedingt noch einmal in breiter Deffentlichfeit wiederholen und eventuell im alten Rathausfaal sprechen. [Un einer offiziellen Entgegnung auf die Aeußerungen v. Donats fann es nach dieser Darlegung nicht fehlen. D. Red.]

(Münchener Neuesten Nachrichten.)



# Kleinere Mikkeilungen.



Uebersicht

über die neugebildeten Ent-, Bewässerungs= und Drainagege= noffenschaften und Deichverbande in Preugen, deren Statut Allerhöchst vollzogen worden ist:

1. Entwässerungsgenossenschaft Komalemen im Kreise

Johannisburg.

2. Meliorationsgenoffenschaft Sammer zu Czarnitan im Rreise Czarnifan.

3. Drainagegenoffenschaft Uenglingen im Rreife Stendal.

4. Düffeldorf-Gamm-Bolmerswerther-Deichverband.

Die Abstimmung über die Beiferigtalfperren, die gruppenweise in den Tagen vom 11. bis 15. Juni stattgesunden hat, ergab bei 320 Interessenten mit 131 910-Beitragseinheiten eine Mehrheit von 192 Interessenten mit 101 490 Beitragseinheiten gegenüber einer Minderheit von 128 Interessenten mit 30 420 Beitragseinheiten, welche sich gegen bas Unternehmen aussprach. Da für die Entschließung bes Ministe= riums des Innern über die Genehmigung des Plans die Ab= stimmung nur insoweit von Bedeutung ist, als sich eine Mehr= heit von mehr als der Hälfte der Interessen gegen das Unter= nehmen ausspricht, sind die gegen das Unternehmen abgegebenen Stimmen ben übrigen Stimmen gegenüberzustellen. Aus biefer Gegenüberstellung ergibt sich, bag bie Biffern ber gegen bas Unternehmen abgegebenen Stimmen weber nach ber Zahl ber Interessenten noch nach ber Zahl ber Beitragseinheiten mehr als die Sälfte der Gesamtintereffen betragen. Aber auch wenn man noch die 55 Gemeinden und Gutsbezirke mit 51 389 Einheiten, welche die Einheiten der an Gewinnung der Weißeritz als Vor= flut interessierten Grundstücksbesitzer übernommen haben, bon der Gesamtziffer kurzen wollte, wurde sich keine Mehrheit von mehr als ber Sälfte ber Stimmen gegen das Unternehmen ergeben. Sonach tann es kaum einem Zweifel unterliegen, daß das Ministe= rium des Innern die Genehmigung der Planung aussprechen und zur Bildung einer Zwangsgenoffenschaft vorschreiten wird.

Wasserabsluß der Bever- und Lingesetalsperre, sowie des Ausgleichweihers Dahlhausen für die Zeit vom 9. bis 22. Juni 1907.

	Bevertalsperre.					Lingesetalsperre.				Ausgleichw. Dahlhaufen.			
Juni	Sperren- Inhalt in Lausend.	Nutwasser abgabe u. verdunstet	Spérren- Abfluk täylich	Sper en- Zufluß täglich	Nieder= fdläge	Sperren= Inhalt rund in Taufend.	Nutwaffer abgabe 11. verdunstet in Tausend.	Sperren- Abfluß täglich	Sperren: Zuffuß täglich	Nieder= fcsläge	Wasserabstuß während 11 Arbeitsstund. am Tage	Ausgleich des Beckens in	Bemerfungen.
	$_{ m cbm}$	cbm	$_{ m cbm}$	$_{ m cbm}$	$\mathbf{m}\mathbf{m}$	$_{ m cbm}$	$_{ m cbm}$	$_{ m cbm}$	cbm·	$_{ m mm}$	Seflit.	Seflit.	
9.	3110		. 2200	12200		2185	ŏ	7700	2700		1150		
10.	3090	20	50700			2170	15	19400	4400		4800	1350	÷
11.	3060	30.	40100		_	2160	10	19200	9200	1,2	4400	1350	, A
12.	3040	20	<b>4430</b> 0	24300		2145	15	19200	4200		4100	1350	<b>1</b>
13.	3010	30	44300			2130	15	19200			3500	1200	
14.	3000	10	44300			2110	20	21700			3 <b>3</b> 00	1200	
15. 16.	$\begin{array}{c} 2990 \\ 2990 \end{array}$	10	$55100 \\ 2200$	$45100 \\ 2200$	00	$\begin{array}{c} 2085 \\ 2085 \end{array}$	25	29900 9900			3500 1170		
17.	2960	30	46300	16300	8,8	2065	$\frac{-}{20}$	23600	9900 3600		4000	1200	
18.	2910	50	52900	- 2900		2035	30	33900	3900		3200	1000	
19.	2860	50	62000	12000	1,0	2000	35	39000	4000	0,7	4000	1100	
20.	2825	35	59600	24600		1965	35	39400	4400		3200	1200	
21.	2795	30	66800		1,0	1930	35	39400	<b>4400</b>	0,9	2800	800	
22.	2745	50	64400	14400		1895	35	39400	4400		3500	1 <b>4</b> 00	
		365000	635200	280200	12,8		295000	350900	65900	18,1		14450 =	= 578000 cbm.

Die Niederschlagsmaffermenge betrug :

a. Bevertalsperre 12,8 mm - 286720 cbm.

b. Lingesetalsperre 18,1 mm = 166520 cbm.